

# **Satzung des Schulvereins der Grundschule Heidberg e.V.**

(Fassung September 2015)

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Grundschule Heidberg.
2. Der Verein führt den Namen: „Schulverein der Grundschule Heidberg e. V.“
3. Er hat seinen Sitz in Norderstedt.

## **§ 2 Zielsetzung**

1. Das Vereinsziel ist es, die Lehrkräfte und die Schulleitung der Grundschule Heidberg zu unterstützen,
  - a. ihren gesetzmäßigen Auftrag zu erfüllen
  - b. die in der Präambel formulierten Schul-Ziele zu verfolgen
  - c. und den Kindern so optimale Möglichkeiten sowie eine lehrreiche und freudvolle Grundschulzeit zu ermöglichen.
2. Im Rahmen seiner allgemeinen Zielsetzung setzt sich der Verein insbesondere ein für die Förderung
  - a. der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule
  - b. der auf die Entwicklung des Gemeinschaftssinns gerichteten Unternehmungen und
  - c. der Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern sowie
  - d. für die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse
  - e. für die Versorgung der Schüler und schulangehörigen Personen mit Speisen und Getränken zum Verzehr in den Schul- und Mittagspausen bzw. im Anschluss an den Unterricht
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient nicht der Erzielung von Gewinnen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Er verfolgt keine politischen oder konfessionellen Bestrebungen.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Erlöse der Cafeteria
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können
  - a. alle volljährigen Personen und
  - b. juristische Personen wie Unternehmenerwerben, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Sie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitglied den Ausschluss rechtfertigen würden.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung in der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Schulvereins der GS Heidberg e. V. schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum 30.6. eines Kalenderjahres bei einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a. wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider gehandelt hat;
- b. wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach Eingang der fristgerechten Kündigung.

## **§ 6 Rechte des Mitglieds**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
2. Die Mitglieder erhalten bei Eintritt die jeweils geltende Satzung. Der Hinweis auf die Möglichkeit des elektronischen Downloads ist ausreichend.

## **§ 7 Pflichten des Mitglieds**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten
  - b. sich für die Ziele des Schulvereins einzusetzen, alle seinem Wohl dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Schulverein der seinen Mitgliedern schaden könnte,
  - c. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen

## **§ 8 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1.8. bis 31.7.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragserhöhungen dürfen nur für die Zukunft vorgenommen werden.

## **§ 10 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schulvereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die Vorstandsmitglieder und ein Vertreter der Schulleitung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar jeweils in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder
  - b. wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 12 Stimmrecht**

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder des Vereins.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Bei der Entlastung (§ 14 d) hat der Vorstand kein Stimmrecht.
4. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 13 Wahlen**

1. Alle Wahlen sind auf demokratischer Grundlage vorzunehmen.
2. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Die Kandidaten müssen ihrer Wahl zustimmen.

3. Die Wahlen werden von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung benannten Wahlleiter geleitet.
4. Über die Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und als Anlage der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer
  - f. Beschlussfassung über
    - i. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
    - ii. Grundsätze über die Verwendung der Mittel des Schulvereins
    - iii. Anträge
    - iv. Änderungen und Auslegung der Satzung

#### **§ 15 Amtszeit**

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger.

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer sollen nur gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

## **§ 17 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich Vorstand i. S. des § 26 BGB.
3. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter einberufen. Zur Sitzung sind auch der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirats einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirats nehmen mit beratender Stimme teil. Beide können, wenn sie verhindert sind, Vertreter entsenden.

## **§ 18 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 19 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Auflösung**

1. Der Schulverein kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 5) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins beziehungsweise bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Norderstedt mit der Verpflichtung zu, es für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Schüler der Grundschule Heidberg zu verwenden.
3. Wird ein Antrag auf Auflösung des Schulvereins gestellt (§ 10 Abs. 4), so sind die Geschäftsbücher und sonstigen geschäftlichen Unterlagen unverzüglich bis zur Entscheidung über die Auflösung beim Amtsgericht Norderstedt zu hinterlegen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.09.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.